



HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE CROSTWITZ

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz am 21.09.2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2016 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.038 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport, Schule und Sozialwesen

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften
4. Recht

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Ordnung und Sicherheit
7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

§ 7 Aufgaben des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport, Schule und Sozialwesen

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport, Schule und Sozialwesen umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Kulturelle Angelegenheiten
2. Schulangelegenheiten
3. Soziale und Gesundheitsangelegenheiten
4. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
5. Jugendangelegenheiten
6. Jugendarbeit und Sport
7. Betreibung von Freizeiteinrichtungen

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" zuständig ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. die Bewilligung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 3.500 Euro im Einzelfall,
3. die Einstellung, die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 Euro im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von

drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

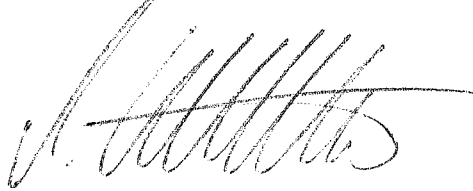
Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 14 Inkrafttreten

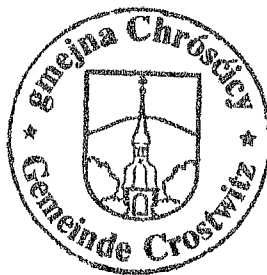
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Crostwitz in der Fassung vom 02.10.2009 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 19.11.2010 außer Kraft.

Crostwitz, den 21.09.2017



Klimann

Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

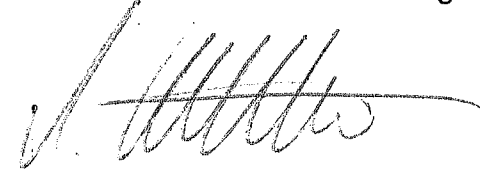
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.



Klimann

Bürgermeister

